

Sächsische Staatszeitung

Beitweise Nebenblätter: Volkstammer-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Landesrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsliste von Holzpfändern auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 103.

Mittwoch, 7. Mai, nachmittags

1919.

Verlagspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 6 M. vierteljährlich, Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Werktags. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574. — Postfachkonto Nr. 26956.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile ober deren Raum im Ankündigungsteile 60 Pf., die 2spaltige Grundzeile ober deren Raum im amtlichen Teile 1 M. 20 Pf., unter Fingerring 2 M. Preisermäßigung auf Geschäftsangelegen. — Schluß der Annahme vormittags 1/2 10 Uhr.

Wegen einer Betriebsstörung konnte die heutige Ausgabe nicht zur gewohnten Zeit fertiggestellt werden. Ihr Erscheinen hat sich daher um einige Stunden verzögert.

Ämtlicher Teil.

Ernennungen, Versetzungen usw. im öffentlichen Dienste.

Am Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen. Verwaltung der indirekten Abgaben. Auf dem Felde der Ehre gefallen: Jellausscher Richter in Jitau. — Angestellt: die Offiziersstelle, Dietrich, Tischler, Wachmeister Froberg, die Offiziersstelle, Gehlert, Goppel, Helmbold Häbler, die Offiziersstelle, Lehmann, Lindner, Pippold, Lorenz, Bischoff, Schmiedel, die Offiziersstelle, Schumann, Ulrich, Bischoff, Salten und Offiziersstelle. Wunsch als Grenzaußsicher in Klingenthal bzw. Bärenstein, Schönig, Trautz, Reichenau, Notenthol, Gelb, Hammerunterweitzthal, Landwehr, Wägnig, Krippen, Krogensche, Carlsfeld, Kühnhaide und Nitzersgrün. — Befördert: die Oberinspektoren Jellausscher Richter in Dresden (I) und Eder von der Planung in Weissen zu Oberallkontrollen und Eder von der Planung in Weissen zu Oberallkontrollen. Oberinspektoren in Selterreuth und Barnsdorf, Oberinspektoren Helbig in Lugau und Oberinspektoren in Reichenheim, Hofmeister Reischer bei der Generaldirektion zum Hauptkontrollen in Annaberg, Hofmeister Oberinspektoren Herold in Leipzig (II) zum Oberinspektoren in Klingenthal, die Grenzaußsicher Anders in Reichenheim und Weis in Eppelsdorf zu Grenzaußsicher in Reichenheim und Schönig, die Ranglisten Losch in Leipzig (I), Bötsche in Bautzen und Wiesel in Chemnitz in Chemnitz bei der Generaldirektion, Wachtmeister Hering in Chemnitz zum Amtsdienster und Kanalarbeiter in Zschandau. — Bericht: Hauptkontrollen nach Eberhard, Oberinspektoren nach Reichenheim, Hofmeister von Eberhard zum Generaldirektion, Hofmeister Schröder von Barnsdorf nach Chemnitz, die Grenzaußsicher Jäpold und Richter von Bärenstein und Schönig als Oberinspektoren nach Leipzig (I) und Schneberg, Steuerinspektoren von Maxenberg als Jellausscher nach Barnsdorf, Steuerinspektoren von Eberhard als Grenzaußsicher nach Jonsdorf, Grenzaußsicher Jellausscher in Chemnitz von Krippen als Jellausscher Jellausscher nach Dresden (II), Grenzaußsicher Gerber von Reichenheim als Jellausscher nach Reichenheim, die Grenzaußsicher Stoppe und Richter von Zschandau und Weigand als Steuerinspektoren nach Zschandau. — In den Ruhestand versetzt: Oberinspektoren Jellausscher Richter in Chemnitz. — Gestorben: Hofmeister Prellner in Dresden (I) und Hofmeister Schöne in Krippen.

Am Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern. Bei der Polizeidirektion zu Dresden: Gestorben: Sekretär Hermann. — Auf Ansuchen entlassen: Polizeiwachtmeister Förner. — Angestellt: als Expedienten die Wollschneider Landner, Wandschlag und Seifert; als Polizeiwachtmeister die Schleppschiffers Haiske und Heet, früherer Stadtgenarmen Höfer, Brechtler, Köll und Schreyer; als Polizeiwachtmeister früherer Stadtgenarmen Renisch; als Pferdewärter Hilfspferdewärter Heine; als Polizeiwärter vorm. Kgl. Kautsch. Todte; als Diener-Madschule Obermatrose Gansauge; als Gefangeninspektor vorm. Kgl. Kautsch. Wandschlag.

Bei der Landgenarmenverwaltung. Versetzt und befördert: Genarmenwachmeister Hofmann in Chemnitz als Genarmen-Oberwachmeister nach Hainichen. — Bericht: Genarmenwachmeister Dietrich von Kamenz nach Chemnitz, Thiene von Lugau nach Kempesgrün und Wolf II von Schneberg nach Großschönau.

(Ämtliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Wirkungen der achtstündigen Arbeitszeit für das Handwerk.

(V. S. Z.) Um Unterlagen für die Wirkung der achtstündigen Arbeitszeit auf die einzelnen Berufe des Handwerks in Groß- und Kleinbetrieben zu gewinnen, hielt die Gewerbetammer Dresden bei Berufsverbänden des Handwerks und Innungen ihres Bezirkes eine Umfrage, deren Ergebnis sie dem Deutschen Handwerks- und Gewerbetammetag berichtete. Aus dem Bericht ist folgendes hervorzuheben: Als eine Schädigung ihres Gewerbes empfinden die achtstündigen Arbeitszeit alle die Handwerker, welche nur zu gewissen, regelmäßig wiederkehrenden Zeiten fast beschäftigt sind, in der übrigen Zeit des Jahres dagegen nur geringe Verdienstmöglichkeiten haben. Zu diesem Gewerbe gehört u. a. das Töpfer- und Ofenfeilerhandwerk, das zu den Umzugszeiten in kürzester Zeit

viele Arbeiten zu bewältigen hat, während sonst, insbesondere im Winter, die Arbeit fast ganz ruht. Bei einer achtstündigen Arbeitszeit können die meist dringlichen Arbeiten nicht rechtzeitig ausgeführt werden, zumal durch den Weg zur Arbeitsstätte viel Zeit verloren geht. Durch die notwendige Ersetzung einer Arbeit auf mehrere Tage wird diese erheblich verteuert und die Allgemeinheit geschädigt. Saisonarbeiten werden zum großen Teil auch von Tapezieren, Malern und Lackierern ausgeführt. Auch sie werden zur Umzugszeit und bei besonderen Gelegenheiten, wie Festlichkeiten, besonders stark in Anspruch genommen. Bei dem Bau eines Hauses und vor dem Beziehen einer Wohnung sind sie die letzten Handwerker, und ihre Arbeiten drängen sich auf eine kurze Zeit zusammen. In dieser Zeit harter Inanspruchnahme können die genannten Gewerbe mit einer achtstündigen Arbeitszeit ohne schwere Schädigung ihres Gewerbes und zugleich ihrer Rundschaft nicht auskommen. Schon früher mußte in dieser Zeit bei einer zehnstündigen Arbeitszeit mit Überstunden gearbeitet werden. Die in Frage kommenden Betriebe, die meist weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, halten daher eine Befreiung von der achtstündigen Arbeitszeit für dringend geboten.

Als völlig undurchführbar wird die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit im Schmiedehandwerk, und zwar insbesondere in den zahlreichen Kleinbetrieben auf dem Lande, bezeichnet. Außer der eigentlichen Arbeitszeit sind in diesen Betrieben täglich von und nach dem Arbeitsort 2 bis 3 Stunden Weges zurückzulegen. Die Arbeitsleistung würde bei achtstündiger Arbeitszeit auf ein ganz unzureichendes Maß herabgesetzt werden, und um einen lohnenden Verdienst zu erhalten, müßte die Arbeitsleistung verdoppelt oder verdreifacht werden. Auch im Fleischerhandwerk würde die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit eine Menge Schwierigkeiten verursachen, da die meisten in ihm vorkommenden Arbeiten nicht unterbrochen werden können, vielmehr ohne Rücksicht auf den Ablauf der achtstündigen Arbeitszeit zu Ende geführt werden müssen, wie insbesondere das Fertigmachen der Tiere, das Auskosten der Butter, die Aufbewahrung des Fleisches in den Kühlräumen, die Reinigung der Arbeitsräume. Auch ist mit der Fleischerei auf dem Lande häufig Gast- und Landwirtschaft verbunden. Die Lebensfähigkeit dieser Betriebe würde bei einer achtstündigen Arbeitszeit der Hilfskräfte in Frage gestellt sein. Überdies würde diese kurze Arbeitszeit in Verbindung mit den hohen Lohnforderungen der Gesellen eine Erhöhung des Preises für das Fleisch und Fleischwaren herbeiführen. Bei der Eigenart des Fleischerhandwerkes wird eine Ausnahmebestimmung bei der Regelung der Arbeitszeit, insbesondere für Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, als dringend erwünscht bezeichnet. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Bäckerhandwerk. In den Bäckereikleinbetrieben ohne Schichtwechsel erfordert der tägliche Vorgang des Backens die unbedingte Fertigstellung der angefangenen Arbeit. Während des Backens müssen öfter längere Pausen eintreten, jedoch ohne erhöhte Arbeitsleistung die Arbeitszeit überschritten wird. Nach der wirtschaftlichen Schädigung des Bäckerhandwerkes durch die Kriegsmassnahmen wird für seinen Wiederaufbau die Gewährung einer achtstündigen Arbeitswoche gefordert. Im Schneiderhandwerk ist auf Grund der Erfahrung von zwei Monaten festgestellt worden, daß in ihm die achtstündige Arbeitszeit nicht durchführbar ist. Bei dem Beginn regelmäßiger Wirtschaftsverhältnisse wird auch die Schneiderei wieder Saisongewerbe werden und bei dem im Frühjahr und Herbst jeden Jahres einsetzenden starken Bedarf wird diese kurze Arbeitszeit zur rechtzeitigen Erledigung der Aufträge nicht genügen. Das in einzelnen Betrieben übliche Einstellen von Saisonarbeitern, die bei Beginn der stillen Zeit wieder entlassen werden, ist nicht im Interesse der Arbeiterschaft. Zugleich würde die Rundschaft, die in Handwerksbetrieben nicht schnell bedient werden kann, sich der Konfektion zuwenden. Ferner wird in den Sattlereien und Stellmachereien, insbesondere auf dem Lande, die schematische Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit nicht für durchführbar erachtet. Die Landwirte und gewerblichen Zubehalter können Arbeiten an Wagen und Geschirren in der Regel erst in den Nachmittags- und Abendstunden ausführen lassen und benötigen diese Arbeitsgeräte bereits am frühen Morgen des anderen Tages. Auch müssen Treibriemen meist in den Abendstunden ausgebessert werden, um nicht einen Stillstand der Maschinen und ein Feiern der Arbeiterschaft zu verursachen. Die gleiche Nowendigkeit für ein Arbeitsbereitschaft außerhalb einer festgesetzten achtstündigen Arbeitszeit besteht für das Installationsgewerbe, die Elektroinstallateure und Klempner. Schäden an elektrischen Leitungen, an Gas- und Wasserrohren müssen meist unzugänglich und ohne Unterbrechung abgestellt werden. Diesen Gewerben darf ihre Anpassungsfähigkeit an die wirtschaftlichen Bedürfnisse zum Schaden der Allgemeinheit nicht genommen werden, auch die Vertreter des Schmiede- und Tischlerhandwerkes haben sich gegen die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit ausgesprochen. In den Schmiedewerk-

stätten, insbesondere auf dem Lande, in denen der Aufschlag ausgeübt wird und landwirtschaftliche Geräte ausgebessert werden, wird die Einhaltung dieser kurzen Arbeitszeit schon deshalb nicht für durchführbar erachtet, weil diese Arbeiten erst in der Regel in den Abendstunden nach dem Einrüden der Geschirre von der Feldbestellung ausgeführt werden können. Auch erscheint diese Arbeitszeit bei sich häufenden Arbeiten während der Ernte und der Feldbestellung nicht ausreichend. Im Tischlergewerbe wird darauf hingewiesen, daß eine kurze Arbeitszeit eine erhebliche Verteuerung der Erzeugnisse, insbesondere der Möbel, ferner einen Rückgang der Aufträge und eine Steigerung der Zahl der Arbeitslosen zur Folge haben würde. Auch steht nach den gemachten Erfahrungen zu erwarten, daß viele Gesellen in der ihnen zur Verfügung stehenden freien Zeit auf eigene Rechnung Arbeiten ausführen und auch hierdurch die Arbeitslosigkeit noch vergrößern. Zu den Handwerkszweigen, die von der Jahreszeit und der Witterung abhängig sind, bei ungünstiger Witterung überhaupt nicht arbeiten können und daher die Stunden günstiger Witterung ohne Rücksicht auf eine Überschreitung des Achtstunden-Arbeitszeitmaßes nach Möglichkeit voll ausnützen müssen, gehört insbesondere auch das Mälerhandwerk. Zahlreiche Mälereibetriebe sind von dem schwankenden Zustrom von Betriebskräften in die Beschäftigung der Arbeitskräfte in den kleinen und mittleren Mälen verhältnismäßig sehr gering, da in ihnen regelmäßig wiederkehrende Arbeitsunterbrechungen bis zu zwei Stunden üblich sind und die Überwachung und Bedienung des Mälereiverkes nur zeitweise eine Arbeitsleistung erfordern. Im Gegensatz zu Großbetrieben, in denen bei vielen laufenden Maschinen eine ununterbrochene Tätigkeit der Arbeitskräfte und somit eine achtstündige Arbeitszeit in drei Arbeitsschichten möglich ist, würde diese Arbeitszeit für die Kleinbetriebe deren Vernichtung bedeuten. Mehrere Gewerbe, wie das Buchbinder- und Photographengewerbe, wenden sich gegen eine dauernde Festlegung der Arbeitszeit auf acht Stunden mit dem Hinweis, daß bei dem Eintreten geordneter Zeiten die Aufträge sich zu gewissen Zeiten häufen werden und die Arbeitszeit für deren Erledigung zu kurz sein wird. Ferner wird für Lehrlinge zur Erledigung leichterer Arbeiten, wie das Anwärmen des Leimes, das Ausräumen der Werkstatt, eine längere Arbeitszeit gefordert. In einigen Gewerben, insbesondere Schuhmachergewerbe, wird befürchtet, daß die Gesellen nach Beendigung der achtstündigen Arbeitszeit zu Hause in ihrer Wohnung auf eigene Rechnung für die Rundschaft arbeiten und hierdurch sowie durch Benutzung der Werkzeuge usw. aus der Werkstatt ihres Meisters diesen in seinem Erwerb empfindlich schädigen. Im Rüstlerhandwerk wird als bevorstehende nachteilige Folge der achtstündigen Arbeitszeit eine erhebliche Mindererzeugung von Pelzwaren, eine Verteuerung der Arbeiten und eine Überschwemmung des deutschen Marktes mit billigen Pelzwerk aus dem Auslande bezeichnet. Von Buchdruckerbesitzern wird darauf hingewiesen, daß den kleinen Provinzzeitungsdruckereien ein weitgehender Spielraum für die Festlegung der täglichen Arbeitszeit zur rechtzeitigen Fertigstellung der Tageszeitungen zu erhalten werden müsse. Ablehnend gegen die achtstündige Arbeitszeit verhält sich ferner auch das Friseurgewerbe, in dem sich die Arbeit nach dem Erscheinen der Kunden und deren persönlichen Bedürfnissen richtet und die Arbeitskräfte oft längere Zeit ohne Beschäftigung sind oder nur mit leichten Zeitfällarbeiten beschäftigt werden. Die Lebensfähigkeit der Barbier- und Friseurgeschäfte hängt von der Leistung einer bestimmten Arbeitsmenge ab, und die Betriebsinhaber sind nicht in der Lage, in der kurzen Zeit von acht Stunden die hohen Löhne, die Unterhaltungskosten und hinreichenden Verdienst aus dem Gewerbe herauszuwirtschaften.

In mehreren Handwerksberufen wird darauf hingewiesen, daß nach den gemachten Erfahrungen die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit in vielen Betrieben das Richtestellen von Gesellen und Lehrlingen sowie auch deren Entlassung zur Folge haben wird, da diese Arbeitskräfte in dieser kurzen Arbeitszeit die hohen Löhne oder auch ihren Unterhalt nicht verdienen und daß infolgedessen eine Steigerung der Arbeitslosigkeit sowie eine allgemeine wirtschaftliche Notlage der Hilfskräfte eintreten wird. In bezug auf die Lehrlingshaltung wird insbesondere mehrfach ausgeführt, daß eine hinreichende erspriessliche Ausbildung der Lehrlinge und eine Heranbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses im Handwerk bei einer achtstündigen Arbeitszeit nicht möglich ist, und sich als notwendige Folge der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit die Verlängerung der bisher vorgeschriebenen Lehrzeit ergeben wird. Die eingegangenen Berichte beweisen zur Genüge, daß die allgemeine gleichmäßige Einführung des Achtstundenarbeitszeitmaßes in allen Handwerksbetrieben unseres Bezirkes nicht möglich ist, sondern daß vielmehr die einzelnen Handwerkszweige nach ihrer Eigenart und nach dem Umfang des Betriebes einer besonderen Behandlung in dieser Frage bedürfen. Zum mindesten muß bei Neueinstellung